

4. Dezember 2013

Inhaltsverzeichnis

	Seite
I. ORGANISATION DER FORSTVERWALTUNG	3
A. Gemeindewald	3
Art. 1 Forstverwaltung	3
Art. 2 Organe	
Art. 3 Aufgaben der Einwohnergemeindeversammlung	
Art. 4 Aufgaben des Gemeinderates	
B. Rechtsamewald	3
Art. 5 Begriff	3
Art. 6 Organe	4
Art. 7 Aufgaben der Rechtsamegemeinde	
Art. 8 Aufgaben der Kommission	
Art. 9 Aufgaben der Mitglieder der Kommission	5
Art. 10 Aufgaben des Revierförsters	
Art. 11 Aufgaben der Bannwarte	
Art. 12 Aufgaben des Forstkassiers	
II. GRUNDSÄTZE DER FORSTVERWALTUNG	5
Art. 13 Wirtschaftsplan	5
Art. 14 Holzanzeichnung	
Art. 15 Holzrüstung	6
Art. 16 Hauungs- und Kulturvorschlag; Nachweis	
Art. 17 Erschliessung	
III. FORSTSCHUTZ UND FORSTPOLIZE	6
Art. 18 Schutz und Erhaltung des Waldes	6
Art. 19 Abfuhrtermine	
Art. 20 Abfuhrverbot	
Art. 21 Nebennutzungen	
Art. 22 Leseholz	7
Art. 23 Holzdiebstähle	
IV. NUTZUNGEN UND LEISTUNGEN DER BERECHTIGTEN	7
A. Gemeindewald	7
Art. 24 Gemeindewald	7
Art. 25 Nutzungsberechtigung	
Art. 25 Aufnahme	
Art. 26 Losholzabgabe	
Art. 27 Abgabe von Holz	8
Art. 28 Gemeinwerk	
B. Rechtsamewald	8
Art. 29 Rechtsamewald	
Art. 30 Holzerlös	
Art. 31 Waldarbeiten	9
Art. 32 Gemeinwerk	

V. BUCHFÜHRUNG UND KASSAWESEN	9	
Art. 33	Buchhaltung	9
Art. 34	Aufgaben des Forstkassiers	
Art. 35	Verwendung des Geldes	
Art. 36	Jahresrechnung	
Art. 37	Führung einer Spezialfinanzierung	10
Art. 38	Rechnungsablage	
VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN	10	
Art. 39	Bussen	10
Art. 40	Inkrafttreten	
Auflagezeugnis	11	

Männliche/weibliche Schreibform Im nachstehenden Reglement wird der besseren Lesbarkeit wegen das Geschlecht der Amtsführenden nicht unterschieden. Selbstverständlich treffen die Bezeichnungen für Frauen und Männer zu.

I. ORGANISATION DER FORSTVERWALTUNG

A. Gemeindewald

Forstverwaltung **Art. 1** Die Forstverwaltung des Gemeindewaldes bildet einen Bestandteil der Gemeindeverwaltung.

Organe **Art. 2** Die Organe bezüglich des Gemeindewaldes sind:

- a) die Einwohnergemeindeversammlung
- b) der Gemeinderat
- c) die Kommission gemäss Gemeindeordnung und Gemeindeverordnung Eriswil (nachstehend bezeichnet als "Kommission")
- d) die Rechnungsrevisoren
- e) das zur Vertretung der Gemeinde befugte Personal

Aufgaben der Einwohnergemeindeversammlung **Art. 3** Die Einwohnergemeindeversammlung beschliesst:

- a) Die Annahme und die Abänderung des Waldreglements, den Gemeindewald und die gemeinsamen Bestimmungen betreffend.
- b) Der Entscheid über Erwerb oder Veräusserung von Waldböden oder darauf haftender dinglicher Rechte, sowie über Anhebung allfälliger Prozesse, soweit nicht der Gemeinderat zuständig ist.
- c) Die Genehmigung des Budgets und der Forstrechnung, beide Teil der Ortsgutrechnung.
- d) Neue Ausgaben gemäss den Bestimmungen der Gemeindeordnung und Gemeindeverordnung Eriswil.

Aufgaben des Gemeinderates **Art. 4** Der Gemeinderat ist die Aufsichtsbehörde über den Gemeindewald. Ihm sind übertragen:

- a) Die Wahl von 4 Mitgliedern in die Kommission, wovon mindestens zwei nutzungsberechtigt sein müssen.
- b) Die Kenntnisnahme von eintretenden Revisionen des Wirtschaftsplanes und die Mitteilung seiner Wünsche und Anträge an das Forstamt.

B. Rechtsamewald

Begriff **Art. 5** Die Holzrechtsamegemeinde ist eine juristische Person des Privatrechts, welche bezüglich der Holzrechte der kantonalen Gemeindeaufsicht untersteht.

Waldreglement

Organe

Art. 6 Die Organe der Holzrechtsamegemeinde sind:

- a) Die Holzrechtsamegemeindeversammlung besteht aus den jeweiligen Inhabern der Holzrechte gemäss Art. 29
- b) die Kommission
- c) die Rechnungsrevisoren
- d) das zur Vertretung der Holzrechtsamegemeinde befugte Personal

Aufgaben der Rechtsamegemeinde

Art. 7 Die Forstverwaltung des Rechtsamewaldes untersteht der Holzrechtsamegemeindeversammlung. Der Holzrechtsamegemeinde obliegen:

- a) Die Annahme und die Abänderung des Waldreglements, den Rechtsamewald und die gemeinsamen Bestimmungen betreffend.
- b) Der Entscheid über Erwerb oder Veräusserung von Waldböden oder darauf haftender dinglicher Rechte, sowie über Anhebung allfälliger Prozesse.
- c) Die Genehmigung des Budgets, der Forstkassarechnung und der Verwaltungsberichte.
- d) Die Wahl des Forstkassiers.
- e) Beschlussfassung über Ausführung ausserordentlicher Werke mit mehr als Fr. 25'000.00 Kostensumme.
- f) Die Wahl von 5 Mitgliedern in die Kommission mit einer Amtsdauer von 4 Jahren.
- g) Genehmigung des Besoldungsreglements

C. Gemeinsame Bestimmungen

Aufgaben der Kommission

Art. 8 Die Kommission ist die eigentliche Verwaltungsbehörde in Forstsachen. Ihr sind übertragen:

- a) Die Wahl der Bannwarte.
- b) Die Genehmigung der Voranschläge über die alljährlichen Holznutzungen, Waldkulturen, und Wegbauten, nachdem sie vom Revierförster entworfen und vom Kreisforstamt geprüft worden sind.
- c) Die Beschlussfassung über die Ausführung der vorgeschlagenen Waldarbeiten (Akkord, Taglohn oder Gemeinwerk) nach Antrag des Revierförsters.
- d) Die Beschlussfassung über die Verwendung der jährlichen Holznutzungen, insbesondere über die Grösse und Art der Holzlose und Nutzholzverkäufe.
- e) Die Anordnung der Holzverlosungen an die Holzrechtbesitzer und Genehmigung der betreffenden Protokolle.
- f) Passation und Genehmigung der Listen für den Bezug von Frühjahrs- und Herbstholz.
- g) Der Abschluss der Verkäufe über das nicht verlostete Holz.
- h) Genehmigung der vom Revierförster abgeschlossenen Arbeits- und Anstellungsverträge.

- i) Die Kenntnisnahme von eintretenden Revisionen des Wirtschaftsplanes und die Mitteilung ihrer Wünsche und Anträge an das Forstamt.

Aufgaben der Mitglieder der Kommission

Art. 9 ¹Die Mitglieder der Kommission haben besondere Aufgaben zu übernehmen, wie namentlich:

- a) Beiwohnen an den Holzverlosungen.
- b) Mithilfe bei der Holzanzeichnung durch den Oberförster.
- c) Mithilfe beim Holzmessen, bei der Verteilung der Holzlose und bei der Abnahme von Holzrüstungen und anderen Akkordarbeiten.
- d) Beaufsichtigung der Arbeiter bei gemeindwerk- oder taglohnweiser Ausführung der Holzereien.
- e) Vertretung des Revierförsters oder eines Bannwartes in Verhinderungsfällen.

²Der Präsident visiert die Zahlungsanweisungen, welche der Forstkassier bzw. der Gemeindegassier zu bezahlen hat. Der Präsident leitet ordentlicherweise die Versammlung der Holzrechtsamegemeinde. Die Mitglieder der Kommission haben Anspruch auf Besoldung nach Personalreglement und Personalverordnung Eriswil.

Aufgaben des Revierförsters

Art. 10 Die Aufgaben des Revierförsters sind in einem separaten Pflichtenheft geregelt. Es wird von der Kommission aufgestellt.

Aufgaben der Bannwarte

Art. 11 Die Aufgaben der Bannwarte sind in einem separaten Pflichtenheft geregelt. Es wird von der Kommission aufgestellt

Aufgaben des Forstkassiers

Art. 12 ¹Die Holzrechtsamegemeindeversammlung wählt ihren Kassier auf eine Amtsdauer von 4 Jahren. Er besorgt das Kassawesen der Holzrechtsamegemeinde und legt innerhalb des gesetzlichen Termins die Jahresrechnung ab. Die Besoldung wird von der Holzrechtsamegemeindeversammlung festgesetzt.

²Das Kassawesen des Gemeindewaldes wird von der Gemeindegasse besorgt.

II. GRUNDSÄTZE DER FORSTVERWALTUNG

Wirtschaftsplan

Art. 13 Dem Forsthaushalt des Gemeinde- und Rechtsamewaldes dient der gültige Wirtschaftsplan als Grundlage.

Holzanzeichnung

Art. 14 Für die Holzanzeichnung ist der zuständige Oberförster verantwortlich (Art. 40 Kantonales Waldgesetz vom 5. Mai 1997; KWaG; BSG 921.11).

Holzrüstung	Art. 15 Alles Holz ist nach den gültigen schweizerischen Holzhandelsgebräuchen zu rüsten, zu sortieren und zu messen. Zur Schonung des Waldes ist das gerüstete Holz an Waldwegen oder auf geeigneten Plätzen zu lagern.
Hauungs- und Kulturvorschlag; Nachweis	Art. 16 ¹ Das Wirtschaftsjahr dauert vom 1. Oktober bis 30. September. Zu Beginn des Wirtschaftsjahres unterbreitet der Revierförster im Einvernehmen mit dem Oberförster der Kommission einen Hauungs- und Kulturvorschlag für das künftige Wirtschaftsjahr. ² Nach Abschluss des Wirtschaftsjahres unterbreitet der Revierförster der Kommission eine Übersicht über die Ergebnisse des abgelaufenen Jahres.
Erschliessung	Art. 17 ¹ Die Um eine rationelle Holzabfuhr zu ermöglichen, sind die notwendigen Transportanlagen zu erstellen und zu unterhalten. ² Für den Bau neuer Waldwege ist durch den zuständigen Oberförster vorgängig ein genereller Wegbauplan auszuarbeiten.

III. FORSTSCHUTZ UND FORSTPOLIZEI

Schutz und Erhaltung des Waldes	Art. 18 Für den Schutz und die Erhaltung des Waldes gelten die Bestimmungen des kantonalen Waldgesetzes.
Abfuhrtermine	Art. 19 ¹ Die Kommission setzt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen die Abfuhrtermine für das gerüstete Holz fest. Für Beschädigungen, die bei der Abfuhr am bleibenden Bestand, an Waldweganlagen oder in anstossenden Grundstücken verursacht werden, haften die Verursacher. ² Das Herbstholz muss bis am 31. Juli gerüstet und bis spätestens 30. September abgeführt sein. Wer diese Bestimmungen nicht einhält, verliert für das nächste Jahr das Herbstlos.
Abfuhrverbot	Art. 20 ¹ Bei aufgeweichtem Boden soll die Holzabfuhr im Wald und auf Wegen unterbleiben. Insbesondere ist zu beachten: a) Mit den Traktoren darf nur auf den Wegen gefahren werden. b) Es darf nur entastetes Holz geseilt werden. ² Wer dahingehende Bekanntmachungen oder Warnungen des Forstpersonals nicht beachtet, wird mit einer Busse gemäss Art. 39 bestraft. Zudem hat der Verursacher die Kosten von Schäden, die insbesondere durch unsachgemässes Seilen oder Schleifen verursacht werden, zu tragen.
Nebennutzungen	Art. 21 Zum Bezug von Nebennutzungen wie Forstpflanzen usw. bedarf es einer schriftlichen Erlaubnis der Kommission.

Leseholz	<p>Art. 22 ¹Das Sammeln von Leseholz ist grundsätzlich an allen Werktagen gestattet.</p> <p>²In Holzschlägen ist das Sammeln von Leseholz bis zur Beendigung der Arbeiten verboten. Zuwiderhandlungen gegen diese Bestimmungen werden mit einer Busse gemäss Art. 39 nebst Schadenersatz bestraft. Die Kommission kann Fehlbaren das Holzsammeln auf bestimmte Zeit verbieten.</p>
Holzdiebstähle	<p>Art. 23 Holzdiebstähle werden vom Forstpersonal unverzüglich zur Anzeige gebracht. Die Kommission leitet die Anzeige an den Strafrichter weiter.</p>

IV. NUTZUNGEN UND LEISTUNGEN DER BERECHTIGTEN

A. Gemeindewald

Gemeindewald	<p>Art. 24 ¹Das Areal des Gemeindewaldes besteht aus Hämübhl- und Hegenwald mit zusammen 18 ha, Ahornwald mit 25.24 ha und Vorderwald mit 38.53 ha, Total 81.77 ha.</p> <p>²Das Sagholz wird durch die Kommission unter Konkurrenz verkauft. Der Erlös dient zur Deckung der Verwaltungs- und Aufsichtskosten, der Löhne für Holzrüstungen, Waldkulturen und Wegarbeiten und zur Äufnung der Spezialfinanzierung betreffend die Bewirtschaftung der Gemeindewälder</p> <p>³Das verbleibende Holz wird an die Nutzungsberechtigten abgegeben resp. verlost.</p>
Nutzungsberechtigung	<p>Art. 25 ¹Nutzungsberechtigt ist, wer in der Gemeinde wohnt, Bürger von Eriswil ist, einen eigenen Haushalt führt und mit Heimatschein bei der Einwohnerkontrolle angemeldet ist.</p>
Aufnahme	<p>²Neu zugezogene Bürger, die vor dem 1. Oktober in der Einwohnerkontrolle von Eriswil eingetragen sind und einen eigenen Haushalt führen, erhalten die Nutzungsberechtigung ab diesem Zeitpunkt (Nach Waldkantonnementsvertrag vom 21. Juli 1866). Die Berechtigten melden sich selber bei der Kommission.</p> <p>³Von der Nutzung ausgeschlossen sind:</p> <ul style="list-style-type: none">a) Bürger unter 18 Jahrenb) Bürgerfamilien mit eigenem Waldbesitz von 40 oder mehr Aarenc) Holzrechtsbesitzer, die $\frac{1}{2}$ Holzrecht oder mehr besitzen.
Losholzabgabe	<p>Art. 26 ¹Die Kommission setzt die jährliche Losholzabgabe und Menge fest.</p> <p>²Für den Weiterverkauf der Lose können der Revierförster oder die Bannwarte zur Beratung beigezogen werden.</p>

³Für den Fall, dass zu wenig Holz vorhanden ist, kann die Kommission die Losholzabgabe bei den Nutzungsberechtigten mit den höchsten steuerpflichtigen Einkommen streichen. Das steuerpflichtige Vermögen wird mit 1/20 zum steuerpflichtigen Einkommen gezählt.

Abgabe von Holz

Art. 27 Die Abgabe von Holz darf nur dann erfolgen, wenn die Rechnung nach Deckung der Verwaltungskosten mit Einschluss des Schuldendienstes und der Einlagen zur Spezialfinanzierung betreffend die Bewirtschaftung der Gemeindewälder einen Einnahmeüberschuss aufweist.

Gemeinwerk

Art. 28 ¹Jeder Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, alle zwei Jahre 4 Stunden Gemeinwerk zu leisten. Er kann sich vertreten lassen. Wer das Gemeinwerk nicht leistet, ist nach dem jeweiligen Stundenlohn der Kommission ersatzpflichtig.

²Bei der Ausführung von Waldarbeiten im Gemeinwerk ist die Anwesenheit des Revierförsters oder des Bannwartes vorgeschrieben.

B. Rechtsamewald

Rechtsamewald

Art. 29 ¹Das Areal des Rechtsamenwaldes besteht aus: Hegenwald 24.5 ha, Ahornwald 43.65 ha und Vorderwald 59.58 ha, Total 127.73 ha.

²Es besteht die stets gleichbleibende Zahl von 100 Holzrechten mit unter sich gleichen Berechtigungen und Pflichten.

³Ein und dieselbe Person, oder ein und derselbe Hof darf höchstens 3 Holzrechte besitzen oder erwerben. Der gegenwärtige Besitzstand an Holzrechten wird gewährleistet.

⁴Zu jedem Verkauf eines Holzrechtes nach jetzigem Besitzstand ist eine besondere Bewilligung der Holzrechtsamegemeindeversammlung einzuholen. Ohne diese Bewilligung ist jeder Holzrechtverkauf rechtsungültig. Zudem dürfen Holzrechte nur innerhalb des Dorfbezirks Eriswil den Besitzer wechseln, welcher auch Wohnsitz in Eriswil haben muss (Nach Waldkantonnementsvertrag vom 21. Juli 1866).

⁵Nutzungen dürfen nur dann ausgerichtet werden, wenn die Rechnung nach Deckung aller Verwaltungskosten, einschliesslich des Schuldendienstes und Einlagen für die Reserveäufnung ausgeglichen ist.

Holzerlös

Art. 30 Der Erlös aus verkauftem Rundholz wird nach Abzug der Verwaltungs- und Aufsichtskosten, der Kultur- und Wegbaukosten, der Rüstlöhne, der Reserveäufnung usw. als Entgelt für nicht verlostes Nutzholz unter die Berechtigten verteilt (siehe Art. 29 Abs. 5).

Waldarbeiten	Art. 31 Die Waldarbeiten, wie Wegunterhalt, Entwässerungen, Unterpflanzungen, sind unter der Leitung der Bannwarte, oder im Verhinderungsfalle von Mitgliedern der Kommission vorzunehmen. Der Revierförster ist jedoch verantwortlich für die richtige Ausführung.
Gemeinwerk	Art. 32 Jeder Holzrechtsbesitzer hat pro Holzrecht jährlich 4 Stunden Gemeinwerk zu leisten. Wer das Gemeinwerk nicht leistet, ist ersatzpflichtig nach dem jeweiligen Stundenlohansatz der Kommission. Wird das Gemeinwerk mit dem Traktor geleistet, werden pro Stunde drei Arbeitsstunden angerechnet. Der Traktor wird auf Verantwortung des Besitzers benutzt und läuft auf dessen Versicherung.

V. BUCHFÜHRUNG UND KASSAWESEN

Buchhaltung	Art. 33 Die wirtschaftliche Buchhaltung oder die Materialrechnung führt der Revierförster unter der Aufsicht des Forstamtes und zwar getrennt für den Gemeindewald und den Rechtswald.
Aufgaben des Forstkassiers	Art. 34 ¹ Der Kassier der Holzrechtsamegemeinde hat zu führen: a) Ein Kassabuch zur chronologischen Eintragung der Einnahmen und Ausgaben gemäss den vom Revierförster ausgestellten, vom Präsidenten der Kommission visierten Zahlungs- und Bezugsanweisungen. b) Die Unfallkontrolle der SUVA. ² Der Gemeindegassier besorgt die gesamte Buchhaltung und das Kassawesen des Gemeindewaldes. Er bezahlt die vom Präsidenten der Kommission visierten Rechnungen und fordert die Guthaben ein. Er führt die Unfallkontrolle der SUVA. ³ Die Kassiere haben für rechtzeitige Einkassierung der Kassaguthaben zu sorgen. Nicht eingegangene Beträge von Holzverkäufen sind ab Zahlungstermin verzugszinspflichtig.
Verwendung des Geldes	Art. 35 Die in die Forstkasse fliessenden Gelder werden zur Bestreitung aller Kosten der Waldwirtschaft verwendet.
Jahresrechnung	Art. 36 ¹ Am Ende eines Kalenderjahres sind die Jahresrechnungen vom Kassier auszufertigen. Die Rubriken unter Einnahmen und Ausgaben sind dem Musterbeispiel für die Aufstellung der Forstkassenrechnung anzupassen. ² Für alle Ausgaben sind quittierte Belege mit der Zahlungsanweisung den Revisoren beizubringen. ³ Die Guthaben sind in der Vermögensbilanz auszuweisen.

Waldreglement

Führung einer Spezialfinanzierung

Art. 37 Es gilt die Bestimmungen des Reglements für die Führung einer Spezialfinanzierung betreffend die Bewirtschaftung der Gemeindewälder vom 29. März 2006.

Rechnungsablage

Art. 38 ¹Das Betriebsvermögen wird vom Forstkassier unter Aufsicht der ordentlichen Kontrollorgane verwaltet. Im Anschluss an die Forstkassenrechnung ist alljährlich der Stand der Konten darzustellen mit dem Nachweis der einzelnen, im Rechnungsjahr erfolgten Einlagen und Rückzüge.

²Über die Verwendung des Vermögens entscheidet die Kommission.

VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Bussen

Art. 39 ¹Widerhandlungen gegen die Vorschriften dieses Reglements und gestützt darauf erlassene Verfügungen werden mit Bussen bis Fr. 1'000.00 bestraft, sofern nicht eidgenössische oder kantonale Strafbestimmungen oder Disziplinarvorschriften zur Anwendung kommen.

²Zuständig für die Verhängung von Bussen ist die Kommission.

Inkrafttreten

Art. 40 ¹Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.

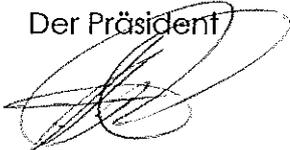
²Das Waldreglement für die Einwohnergemeinde und Holzrechtsamegemeinde Eriswil vom 28. März 1990 bzw. 7. November 1990 mit sämtlichen Änderungen wird aufgehoben.

Dieses Reglement wurde an der Gemeindeversammlung vom 4. Dezember 2013 genehmigt.

GEMEINDEVERSAMMLUNG ERISWIL

Der Präsident

Der Sekretär-Stv.



Heinz Ruch



Nadja Bösigler

Dieses Reglement wurde an der Holzrechtsamegemeindeversammlung vom 30. Mai 2013 genehmigt.

HOLZRECHTSAMEGEMEINDEVERSAMMLUNG ERISWIL

Der Präsident

Der Sekretär



Hans Heiniger



Christian Eggimann

Auflagezeugnis

Der Gemeindeschreiber-Stv. hat dieses Reglement vom 31. Oktober 2013 bis 4. Dezember 2013 in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage im amtlichen Anzeiger Nr. 44 vom 31. Oktober 2013 bekannt.

Eriswil, 24. Dezember 2013

GEMEINDESCHREIBEREI ERISWIL

Der Gemeindeschreiber-Stv.



Nadja Bösiger